

Satzung des Vereines: SPORTVEREIN BLITZENREUTE e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereines

Der im Jahre 1965 gegründete Verein ist unter dem Namen SV Blitzenreute in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ravensburg (Register Nr. 168) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 88273 Fronreute-Staig, Talstraße 8/1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Dies erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hauptausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Farben des Vereines sind blau – gelb.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

Der Vorstand besitzt Widerspruchsrecht.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt.

- 1.1. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Antrages und wird wirksam nach Genehmigung durch den Verein.
- 1.2. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereines festgelegt.
- 1.3. Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- 2.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 2.1.1. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis zum 12. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- 2.2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann, nach erfolgter Anhörung, durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 2.2.1. mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - 2.2.2. die Bestimmungen der Satzung oder der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - 2.2.3. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Versammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- 2.3 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus den zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen, wobei eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge und Umlagen einzelner Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vorstandes festgelegt. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereines.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereines festgesetzt.

3. Beitragsermäßigung, -befreiung

Über Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung hat in jedem Fall der Hauptausschuss zu beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Abteilungs- und Hauptversammlungen teilzunehmen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

3. Nur ordentliche Mitglieder im Verein können Funktionen übernehmen.

§ 5 Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind:
1. die Hauptversammlung
 2. der Hauptausschuss
 3. der Vorstand

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 6 Die Hauptversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden zweiten Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses
 - 2.4 Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - 2.5 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses
 - 2.6 Bestätigung der Abteilungsleiter, sowie die Wahl der Kassenprüfer
 - 2.7 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3, Ziffer 2 und 3).
 - 2.8 Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse
 - 2.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 2.10 Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses
 - 2.11 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstandmitglieder, zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
 - c) Gesamtjugendleiter
 - d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) weitere Mitglieder je nach Bedarf

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.
Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf zwei Jahre gewählt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Hauptausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereines
3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 6, Ziffer 6 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeister
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird im Einzelnen durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.
4. Der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
5. Die Organe des Vereines können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.
6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 7, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Ordnungen des Vereines

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Jugendordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereines
- c) Ausschluss (siehe § 2.2)

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören dürfen.
Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

Die Prüfungen sollen jeweils mindestens am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung ist keine selbstständige Rechtspersönlichkeit.
Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist für Abteilungen nicht möglich.
Der Abteilungsleiter erhält Vertretungsmacht über Verträge, welche im Rahmen des Haushaltsplanes liegen und EUR 2.500,-- nicht überschreiten.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss).
Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
Der Vorstand hat Teilnahmerecht.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter und weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend.
Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet, diesen steht ein Widerspruchsrecht zu.
Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung im Rahmen der Abteilungsordnung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und eine Abschrift dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

§ 13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Fronreute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 14 Gültigkeit

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg in Kraft.

Diese Neufassung wurde von der Hauptversammlung am 12.03.2010 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.